

Benützungsreglement Sportanlagen

Gemeinde Reinach

Der Gemeinderat erlässt folgendes Reglement über die Benützung der Sportanlagen der Gemeinde Reinach AG:

I. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich, Zweck	<p>§ 1</p> <p>¹ Dieses Reglement findet Anwendung bei der Benützung der Sport- hallen sowie der Sportplätze der Gemeinde Reinach (nachfolgend Sportanlagen genannt). Die Eishalle sowie die Tennishalle Moos sind separat reglementiert.</p> <p>² Die Sportanlagen dienen in erster Linie dem nach Stundenplan zu er- teilenden Unterricht der Primar- und Oberstufenschulen. Beim Sport- platz Moos hat der FC Menzo Reinach während den Trainings- und Wettkampfzeiten das primäre Benützungsrecht.</p>
Zuständigkeiten	<p>§ 2</p> <p>¹ Die Aufsicht über die Benützung und Vergabe der Sportanlagen ob- liegt der Sportanlagenkommission.</p> <p>² Die Sportanlagenkommission legt die Vergabestelle für die Sportan- lagen fest und erlässt deren Pflichtenheft</p> <p>³ So weit die Sportanlagen nicht von den Schulen beansprucht wer- den, können sie auch von Vereinen benützt werden. In Reinach domi- zilierte Gesuchsteller erhalten den Vorzug. Benützungsgesuche sind schriftlich der von der Sportanlagenkommission bezeichneten Verga- bestelle einzureichen.</p>
Hauptreinigung und Unterhalt	<p>§ 3</p> <p>¹ Während der Reinigung oder des Unterhalts der Sportanlagen kön- nen diese nicht benützt werden. Daher sind die Anlagen in den Schul- ferien nur beschränkt benutzbar.</p>
Sorgfaltspflicht	<p>§ 4</p> <p>¹ Die Benützung der Sportanlagen hat mit aller gebotenen Sorgfalt zu geschehen und sich auf die bewilligte Zeit zu beschränken. In sämtli- chen Gebäuden herrscht Rauchverbot. Für die Bedienung der Lüf- tungsanlage ist ausschliesslich der Hauswart zuständig. Den Anord- nungen des Haus- oder Platzwartes ist in jedem Fall Folge zu leisten.</p> <p>² Das Betreten der Sportanlagen durch Hunde ist strikte verboten.</p>
Parkordnung	<p>§ 5</p> <p>¹ Die Benutzer der Sportanlagen sind für die Einhaltung der Fahrzeug- parkordnung (Velos und Mofas in die Veloständer bzw. in den Mo- faunterstand) verantwortlich.</p>

Beschädigungen	<p>§ 6</p> <p>¹ Die Benützer haften für alle Schäden, die sie an Gebäuden, Mobiliar, Geräten und Anlagen verursachen. Allfällige Beschädigungen sind dem Haus- oder Platzwart unverzüglich zu melden. Werden bei der Übernahme der Sportanlagen Beschädigungen von Vorgängern festgestellt, müssen diese spätestens am nächsten Tag dem Haus- oder Platzwart gemeldet werden. Sämtliche Benützer haben mit dem Gesuch eine verantwortliche Person zu bestimmen.</p> <p>² Für Personen- oder Sachschäden, die Benützern oder Zuschauern erwachsen können, lehnt die Gemeinde jede Haftung ab, soweit sie nicht durch ausdrückliche Gesetzesvorschrift gegeben ist.</p>
Änderung Anlagen/ Anschaffung Sport- geräte	<p>§ 7</p> <p>¹ Anträge zu Änderung der Sportanlagen oder zur Anschaffung von Sportgeräten sind an die Leitung der Abteilung Liegenschaften der Gemeinde zu richten. Die Entscheidung über die Änderung der Anlagen und Anschaffung von Sportgeräten obliegt im Rahmen des bewilligten Budgets der Sportanlagenkommission.</p>
Unterhalt	<p>§ 8</p> <p>¹ Der bauliche Unterhalt der Gebäulichkeiten obliegt der Abteilung Liegenschaften. Die Wartung der Gebäulichkeiten und des gemeindeeigenen Mobiliars sowie der periodische Unterhalt (Reinigung usw.) der Anlagen ist Sache des Hauswartes.</p> <p>² Der Unterhalt des Sportplatzes Moos wird vom FC Menzo Reinach wahrgenommen, wobei die Rasenpflege dem Werkdienst obliegt.</p> <p>³ Alle übrigen Aussenanlagen werden durch den Werkdienst unterhalten.</p>
Benützungsgebühren	<p>§ 9</p> <p>¹ Benützungsgebühren für Veranstaltungen richten sich nach den Ansätzen in Anhang 1.</p> <p>² Die Benützung der Sportanlagen durch die Schule oder den Schulsport ist kostenlos.</p> <p>³ Die ortsansässigen Vereine und Organisationen sind während ihrer Trainingszeiten von der Gebührenpflicht befreit. Offizielle Spiel- und Meisterschaftsrunden der ortsansässigen Vereine sind ebenfalls kostenlos. Für weitere Anlässe werden die Benützungsgebühren in Anhang 1 fällig.</p> <p>⁴ Als ortsansässig gelten Vereine und Organisationen mit Sitz in Reinach, die keine kommerziellen Ziele verfolgen.</p> <p>⁵ Die Vergabestelle kann die Gebühren für Veranstaltungen, die wohltätigen und gemeinnützigen Zwecken dienen, ganz oder teilweise erlassen.</p>

II. Sporthallen

Geltungsbereich	<p>§ 10</p> <p>¹Die Gemeinde Reinach verfügt über folgende Sporthallen:</p> <ul style="list-style-type: none">– Pfrundmatthallen (Hallen 1, 2, 3)– Neumatthallen (Hallen 4, 5)– Breithalle (Halle 6)
Schlüssel	<p>§ 11</p> <p>¹Die Schlüssel für sämtliche Sporthallen können bei der Abteilung Liegenschaften bezogen werden. Verlorene Schlüssel werden pauschal mit CHF 100.00 in Rechnung gestellt.</p>
Benutzungsvorschriften Sporthallen	<p>§ 12</p> <p>¹Die Sporthallen dürfen von 07.00 Uhr bis spätestens 23.00 Uhr benützt werden.</p> <p>²Die Benützung darf nur zu den bewilligten Zeiten erfolgen.</p> <p>³Die Sporthallen dürfen nur mit sauberen Hallen-Turnschuhen (ohne abfärbende Sohlen) benützt werden. Andere Turnschuhe oder Hallen-Turnschuhe, die als Strassenschuhe benützt werden, sind nicht gestattet. Die Verwendung von Klebemitteln (Harz) ist untersagt.</p> <p>⁴Hallenbenützer sind berechtigt, Geräte, die in den Innenräumen stehen, zu benützen. Die Benützung von verschlossen aufbewahrten Geräten ist untersagt. Mobile Geräte sind nach dem Gebrauch wieder am angestammten Platz zu versorgen. Es ist verboten, Hallengeräte ins Freie zu nehmen.</p> <p>⁵Jugendlichen steht die Benützung der Sporthallen nur unter der Aufsicht einer verantwortlichen Leitungsperson (volljährig oder J+S-Leiter/in) zu.</p> <p>⁶Die Sporthallen stehen in der Regel nur Vereinen zu, die pro Training durchschnittlich mindestens 8 Aktive stellen. Bei regelmässiger Unterbelegung kann die Streichung des reservierten Platzes erfolgen.</p> <p>⁷Die Galerie Pfrundmatt sowie die Nebenräume der Sporthallen sind keine Aufenthaltsräume.</p> <p>⁸Die Benützer der Sporthallen sind für das Ausschalten der Beleuchtung (Duschen, Garderoben, WC usw.) sowie für das Schliessen der Fenster und Türen verantwortlich.</p> <p>⁹Die Benützer haben dafür zu sorgen, dass die benützten Räume (Garderoben, WC etc.) vor Verlassen von liegengelassenen Gegenständen (Papier, Duschzeug usw.) gereinigt werden.</p> <p>¹⁰Vereinseigene Geräte dürfen nur an den vom Hauswart zugewiesenen Plätzen aufbewahrt werden.</p>

III. Sportplätze

Benützungsvorschriften Sportplätze	<p>§ 13</p> <p>¹ Die Sportplätze Neumatt, Breite und Meyermatt dürfen ausschliesslich zu folgenden Zeiten benützt werden:</p> <p>Montag bis Samstag 07.00 bis 12.00 und 13.00 bis 21.00 Uhr Sonntag 10.00 bis 12.00 und 13.00 bis 20.00 Uhr</p> <p>² Der Gemeinderat legt die Benützungszeiten für den Sportplatz Moos nach Anhörung des FC Menzo Reinach fest.</p> <p>³ Bei stark aufgeweichtem Boden ist das Benützen der Rasenflächen nicht gestattet. Im Zweifelsfall entscheidet der Werkdienst über die Bepielbarkeit.</p> <p>⁴ Die Tartanplätze dürfen ausschliesslich mit Turn- oder Nagelschuhen bis max. 8 mm betreten werden.</p> <p>⁵ Das Üben mit Geräten, die eine Beschädigung des Rasens und der Kunststoffbeläge bewirken, ist untersagt.</p> <p>⁶ Nach Beendigung der Übungen und Wettkämpfe haben die Benutzer die mobilen Geräte zu versorgen.</p> <p>⁷ Vor dem Betreten der Garderobengebäude sind die Füsse und das Schuhwerk an der Fussduschanlage zu reinigen.</p>
Sportplatz Neumatt	<p>§ 14</p> <p>¹ So weit es die Verhältnisse zulassen und die Zustimmung der Sportanlagenkommission vorliegt, kann der Sportplatz Neumatt gleichzeitig von mehreren Vereinen benützt werden; diese haben aufeinander gebührend Rücksicht zu nehmen.</p> <p>² Der Sportplatz Neumatt darf ausschliesslich mit Turn- oder Nockenschuhen betreten werden (andere Schuhwerke verboten).</p>
Sportplatz Breite	<p>§ 15</p> <p>¹ Der Sportplatz beim Schulhaus Breite ist nur nach vorheriger Rücksprache mit dem Hauswart benützbar. Eine regelmässige Benützung bedarf der Bewilligung der Sportanlagenkommission.</p> <p>² Der Sportplatz Breite darf ausschliesslich mit Turn- oder Nockenschuhen betreten werden (andere Schuhwerke verboten).</p>
Sportplatz Meyermatt	<p>§ 16</p> <p>¹ Der Sportplatz Meyermatt darf ausschliesslich mit Turnschuhen betreten werden (andere Schuhwerke verboten).</p>
Sportplatz Moos	<p>§ 17</p> <p>¹ Die Sportplatzbeleuchtung ist nach Verlassen des Platzes sofort auszuschalten.</p>

² Der Sportplatz Moos darf ausschliesslich mit Turn-, Nocken- oder Stollenschuhen betreten werden (andere Schuhwerke verboten).

IV. Schlussbestimmungen

Strafbestimmungen

§ 18

¹ Vereine und andere Organisationen, in deren Benützungszeiten trotz schriftlicher Mahnung Verstösse gegen das Reglement erfolgt sind, können durch die Sportanlagenkommission von der Benützung der Sportanlagen zeitweise oder ganz ausgeschlossen werden.

² Schülerinnen und Schüler werden durch die Lehrpersonen oder die Schulführung disziplinarisch bestraft.

Inkrafttreten

§ 19

¹ Dieses Reglement tritt am 1. August 2024 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Reglemente über die Benützung der Sportanlagen der Gemeinde Reinach.

Reinach, 29. Juli 2024

GEMEINDERAT REINACH AG

Julius Giger
Gemeindeammann

Luca Zanatta
Gemeindeschreiber

Anhang 1: Benützungsgebühr

Die nachfolgenden Tarife verstehen sich pro Halbtage.

Regelung der Benützungsdauer:	bis 5 Std.	= 1 Halbtage
	5 bis 10 Std.	= 2 Halbtage
	11 bis 15 Std.	= 3 Halbtage

a) <u>Sporthallen</u>	Ortsansässige Vereine	Auswärtige Vereine
je Garderobe	CHF 10.00	CHF 20.00
1 Halle (inkl. Garderobe)	CHF 35.00	CHF 60.00
2 Hallen (inkl. Garderoben)	CHF 50.00	CHF 90.00
3 Hallen (inkl. Garderoben)	CHF 60.00	CHF 110.00
jede weitere Halle (inkl. Garderobe)	CHF 10.00	CHF 20.00
Privatorganisationen pro Std./Halle		CHF 30.00

b) <u>Sportplätze</u>	Ortsansässige Vereine	Auswärtige Vereine
Sportplatz Neumatt (exkl. Garderobe)	kostenlos ½ Tag	CHF 100.00
Sportplatz Moos (exkl. Garderobe)	kostenlos ½ Tag	CHF 50.00

Bei der Benützung des Sportplatzes Neumatt und der Sporthallen an den Wochenenden wird für den Hauswart eine einmalige Aufwandschädigung von CHF 30.00 verrechnet.

Muss der Hauswart bei Anlässen dauernd oder teilweise anwesend sein, so ist er zusätzlich nach Aufwand mit CHF 30.00/Std. zu entschädigen.

Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Abteilung Finanzen gestützt auf die Angaben des Haus- oder Platzwarts.

c) Kehricht

Wenn bei übermässigem Kehrichtanfall eine Mulde bestellt werden muss, werden die Muldenmiete und die Entsorgungskosten verrechnet. Bei normalem Kehrichtanfall ist der Preis in den Benützungsgebühren enthalten.